

# RS OGH 2011/4/26 8Ob41/11d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2011

## Norm

JN §113b Abs2 Z2

1. JN § 113b heute
2. JN § 113b gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
3. JN § 113b gültig von 01.07.1960 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 58/1960

## Rechtssatz

Für die internationale Zuständigkeit nach § 113b Abs 2 Z 2 zweite Variante JN ist vorausgesetzt, dass die Heimatstaaten aller Beteiligten keine Adoptionsgerichtsbarkeit gewähren und daher in diesen Staaten keine Gerichtsbarkeit in Adoptionsachen zur Verfügung steht. Aus dem Hinweis, dass eine bestimmte Adoptionsform im Heimatstaat aller Beteiligten unzulässig sei, folgt nicht die Ablehnung der Gerichtsbarkeit in der zugrunde liegenden Sachmaterie an sich. Für die internationale Zuständigkeit nach Paragraph 113 b, Absatz 2, Ziffer 2, zweite Variante JN ist vorausgesetzt, dass die Heimatstaaten aller Beteiligten keine Adoptionsgerichtsbarkeit gewähren und daher in diesen Staaten keine Gerichtsbarkeit in Adoptionsachen zur Verfügung steht. Aus dem Hinweis, dass eine bestimmte Adoptionsform im Heimatstaat aller Beteiligten unzulässig sei, folgt nicht die Ablehnung der Gerichtsbarkeit in der zugrunde liegenden Sachmaterie an sich.

## Entscheidungstexte

- RS0126833">8 Ob 41/11d  
Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 41/11d  
Veröff: SZ 2011/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126833

## Im RIS seit

21.06.2011

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)